



WaldorfKindergarten Dinslaken e.V.

Satzung

Fassung vom 24.11.2015

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Waldorfkindergarten Dinslaken e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dinslaken und ist eine Elterninitiative.
3. Er ist unter der Nummer HR 496 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dinslaken eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik, insbesondere schafft er die ideellen und wirtschaftlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
2. Der Verein verfolgt dabei auch christliche, jedoch weder konfessionelle noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dessen Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Gespräch zwischen dem Antragsteller und zwei vom Vorstand beauftragten Mitgliedern.
3. Der Beitritt erfolgt schriftlich, der Vorstand hat ein vierwöchiges Widerspruchsrecht. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erhält der Antragsteller je ein Exemplar der Vereinssatzung und der Hausordnung der Tageseinrichtung für Kinder. Bei Ablehnung des Antrags hat der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach der entsprechenden Mitteilung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Bewerbers endgültig über das Aufnahmebegehren.

4. Um eine Fremdbestimmung der Einrichtungen zu verhindern, erfolgt für die Mitgliederversammlung eine Unterteilung in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft.
 - a) 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind Erziehungsberechtigte, mit denen ein Betreuungsvertrag über mindestens ein Kind besteht oder innerhalb der letzten drei Jahre bestanden hat oder deren Kind die Eltern-Kind-Spielgruppe besucht.
 - 2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, welche in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.
 - 3) Stimmberechtigt sind Mitglieder, welche dem Vorstand angehören.
 - b) Alle anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme.
5. Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins im erheblichen Maße verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dem Mitglied muss vor der entsprechenden Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann entsprechend dem in § 4 Absatz 3 beschriebenen Verfahren Berufung eingelegt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Vereinsmitglieds

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Pädagogisches Kollegium
 - Kindergartenrat
 - Elternrat
 Die Arbeit der Vereinsorgane soll in ihrem Bereich eigenverantwortlich organisiert werden.
2. Alle Mitglieder eines Vereinsorgans haben ein Rederecht während einer Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 2-mal im Jahr (jeweils im 2. und 4. Quartal) statt. Sie wird schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von mindestens 12 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 5 Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden.
3. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich bis 3 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über mündlich gestellte Anträge zur Tagesordnung stimmt die Mitgliederversammlung am Anfang der Versammlung mit 1/3 Mehrheit ab. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, die Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und die vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beinhalten, müssen in der schriftlichen Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter den vorgesehenen Tagesordnungspunkten aufgeführt sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden von einem Protokollführer schriftlich festgehalten und von ihm sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung auszuhängen.
5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Stimmabgabe durch einen Stellvertreter ist zulässig. Der Stellvertreter muss Vereinsmitglied sein und kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
6. Geheime Abstimmungen werden auf Antrag einer Person durchgeführt.
7. Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung wird eine 3/5 Mehrheit, für Änderungen der Satzung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder benötigt. Die jeweilige Mehrheit

muss für den den Status quo ändernden Antrag erbracht werden. Es kann pro Abstimmung nur über einen Antrag entschieden werden.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Elternrat, Kollegium der Erzieher/innen und Kindergartenrat.
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - g) Festlegung der monatlich zu bezahlenden Richtsätze, die für den Besuch eines Kindes in einer Einrichtung des Vereins zu entrichten sind.
 - h) Abstimmung über grundlegende Entscheidungen des Vereins (z.B. Neuerrichtung/Erweiterung einer Einrichtung u. Ä.)
 - i) Abstimmung der Satzung.

S7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder, die keine Kinder in einer Einrichtung des Waldorfkindergartens haben, können sich nur für 1 Jahr wählen lassen. Die Amtszeit endet mit der Vorstandswahl, die im Verlauf derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen wird, die im übernächsten bzw. nächsten Kalenderjahr stattfindet. 25 % der Vorstandsmitglieder müssen eigene Kinder in einer Einrichtung des Waldorfkindergarten-Vereins haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Kinder in einer Einrichtung des Vereins haben, darf jedoch nicht geringer als 2 Mitglieder sein.
4. Die Leitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine gegebenenfalls erforderliche Vertretung entsendet das pädagogische Kollegium möglichst einvernehmlich.
5. Das Vorschlagsrecht für Vorstandswahlen haben alle Vereinsmitglieder und Mitglieder eines Vereinsorgans.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt aus seiner Mitte drei vertretungsberechtigte Mitglieder, die jedoch nicht Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen. Er vertritt den Verein nach außen hin immer zum zweit. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
7.
 - a) Vorstandsbeschlüsse sollen einvernehmlich gefasst werden. Wenn Einvernehmlichkeit nicht erzielt werden kann, entscheidet die Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder.
 - b) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied per E-Mail oder fernmündlich widerspricht.
8. Vorstandsbeschlüsse werden in einem Ergebnisprotokoll schriftlich festgehalten und den Vereinsmitgliedern umgehend per Aushang zugänglich gemacht. Ausnahme sind Informationen, die den Persönlichkeitsrechten Einzelner zuzuordnen sind.
9. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich unter Berücksichtigung des §7 Absatz 1. bis 3. aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
10. Der Vorstand kann Arbeitskreise mit deutlich beschriebenen Aufgabenbereichen einrichten.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Teil seiner Aufgaben an geeignete Personen delegieren.

§8 Pädagogisches Kollegium

1. Das pädagogische Kollegium besteht aus allen pädagogischen Mitarbeitern des Kindergartens inklusive der Leitung. Das pädagogische Kollegium gestaltet seine pädagogische Arbeit und Arbeitsweise am Kind unter Berücksichtigung des Vereinszweckes selbstverantwortlich und ist darin unabhängig von Weisungen Dritter. Alle Entscheidungen, die die pädagogische Arbeit maßgeblich beeinflussen, müssen von Vorstand und pädagogischem Kollegium einvernehmlich getroffen werden.
2. Das pädagogische Kollegium entscheidet über die Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen. Die Aufnahmegrundsätze werden mit dem Kindergartenrat erarbeitet und allen Interessierten zugänglich gemacht.
3. Die Erzieher/innen veranstalten pädagogische Elternabende und beraten die Erziehungsberechtigten in pädagogischen Fragen.

§9 Elternversammlung

1. Der Vorstand beruft die Elternversammlung ein. Die Aufgaben der Elternversammlung richten sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung.

§10 Elternrat

1. Die Aufgaben des Elternrates richten sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung.

§11 Kindergartenrat

1. Der Kindergartenrat besteht aus den Mitgliedern der Vereinsorgane Vorstand, Elternrat und Kollegium der Erzieher/innen. Er ist vom Vorstand in wesentlichen Fragen anzuhören.
2. Jede Gruppe sollte im Kindergartenrat mit mindestens einem Vertreter vertreten sein.

§12 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages.
2. Der Beitrag wird einmal jährlich, im 4.Quartal eingezogen. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft wird der noch fällige Beitrag direkt eingezogen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins. Ist die hierzu nötige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Diese Versammlung kann mit 3/4 der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, oder Wegfall oder Änderung seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. zu, welche die Mittel und Werte des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kirsten Bosserhoff
(geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Annette Gilles
(geschäftsführendes Vorstandsmitglied)